



# Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

(Version vom 1. Juli 2025)

Am 1. Januar 2024 ist die revidierte Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV, SR 211.223.11) in Kraft getreten. Das vorliegende Merkblatt soll die Umsetzung der revidierten VBVV erleichtern.

## 1. Grundsätze der Vermögensverwaltung gestützt auf die VBVV

Bei der Umsetzung der VBVV sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die zu verwaltenden Vermögenswerte sind auf den Namen der verbeiständeten Person sicher und soweit möglich ertragsbringend anzulegen.
- Allfälliges Bargeld, mit Ausnahme des Betrages zur freien Verfügung, ist unverzüglich auf ein Bankkonto der verbeiständeten Person anzulegen.
- Bei der Wahl der Vermögensanlagen sind die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person und soweit möglich deren Wille zu berücksichtigen. Die Beistandsperson hat die betroffene Person ausserdem bei Vermögenshandlungen soweit möglich einzubeziehen.
- Die Vermögensanlagen sind so zu wählen, dass die Mittel für den gewöhnlichen Lebensunterhalt und für zu erwartende ausserordentliche Aufwendungen im Zeitpunkt des Bedarfs verfügbar sind (Liquiditätsplanung).
- Die Anlagerisiken sind durch eine angemessene Diversifikation gering zu halten.
- Die Gebühren und der erwartete Gewinn müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

## 2. Vermögensanlagen zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts (Art. 6 VBVV)

Vermögenswerte, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts der betroffenen Person dienen, sind nach den Bestimmungen des Art. 6 VBVV anzulegen. Die Aufzählung der möglichen Anlagekategorien in Art. 6 VBVV ist grundsätzlich abschliessend. Ausnahmen davon sind gestützt auf Art. 8 Abs. 3 VBVV möglich.

In Art. 6 VBVV sind auch Anlagen aufgeführt, die gebunden sind und damit für die Finanzierung des Lebensunterhalts nicht ohne weiteres zur Verfügung stehen (Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge, Anteilscheine von Baugenossenschaften in Verbindung mit einem bestehenden Mietvertrag und Anteilscheine von Banken in Verbindung mit einem bestehenden Vertragsverhältnis zur Bank sowie Beteiligungen an solchen Banken, wertbeständige Grundstücke, die selber genutzt werden, oder pfandgesicherte Forderungen mit einem wertbeständigen Pfand: lit. e-j). Daher muss die Finanzierung des gewöhnlichen Lebensunterhalts mit Anlagen sichergestellt sein, über die einfach verfügt werden kann (lit. a-d).

Kann der Lebensunterhalt der betroffenen Person nur durch eine Anzehung des Vermögens sichergestellt werden, ist gestützt auf ein aktuelles Budget die Höhe des jährlichen Vermögensverzehr festzustellen. Ist davon auszugehen, dass das liquide Vermögen innert sechs Jahren aufgebraucht sein wird, oder beträgt das Vermögen weniger als Fr. 100'000.00, so sind sämtliche Vermögenswerte zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts nach Art. 6 lit. a-d VBVV anzulegen.

### **3. Vermögensanlagen für weitergehende Bedürfnisse (Art. 7 Abs. 1 VBVV)**

Lebt eine verbeiständete Person in guten finanziellen Verhältnissen, kann die Beistandsperson in weitere Anlagekategorien investieren (sog. Anlagen für weitergehende Bedürfnisse). Die Aufzählung der Anlagekategorien in Art. 7 Abs. 1 VBVV ist abschliessend. Vor der Investition in Anlagekategorien nach Art. 7 Abs. 1 VBVV ist durch die KESB eine Vermögensausscheidung vorzunehmen. Dabei wird festgelegt, welche Vermögensbestandteile für Anlagen nach Art. 6 VBVV, nach Art. 7 Abs. 1 VBVV und Art. 7 Abs. 3 VBVV zur Verfügung stehen. Vermögensanlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV werden durch die KESB bewilligt, wenn der gewöhnliche Lebensunterhalt jederzeit für mindestens 6 Jahre sichergestellt ist und ein liquides Vermögen in der Höhe von mindestens Fr. 100'000.00 vorliegt. Die Beistandsperson hat die Entwicklung der Lebenssituation der betroffenen Person stets im Auge zu behalten, um so rechtzeitig auf veränderte Verhältnisse reagieren zu können. Die Beistandsperson hat daher das Budget für die verbeiständete Person regelmässig zu aktualisieren und dieses der KESB gemeinsam mit dem Anfangsinventar und jeweils mit der ordentlichen Rechnungsablage einzureichen und darzulegen, wie lange der gewöhnliche Lebensunterhalt mit den bestehenden Anlagen nach Art. 6 VBVV und/oder Art. 7 Abs. 1 VBVV sichergestellt ist.

Art. 7 Abs. 2 VBVV legt bestimmte Obergrenzen bezogen auf das Gesamtvermögen fest, die als Richtwerte einzuhalten sind. Zum Gesamtvermögen zählen auch nichtliquide Vermögenswerte. Der Einfachheit halber ist bei Liegenschaften zur Bestimmung von deren aktuellen Wert auf den Steuerwert (reduziert um allfällige Hypotheken) und bei anderen nichtliquiden Vermögenswerten, wie z.B. bei wertvollen Bildern, auf deren Versicherungswert abzustellen.

### **4. Vermögensanlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBVV**

Sind die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person besonders günstig, so kann die KESB auf Antrag der Beistandsperson weitergehende Anlagen bewilligen (Art. 7 Abs. 3 VBVV). Als Kriterien für den Entscheid, ob Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBVV möglich sind, dienen u.a. die persönliche Lebenssituation, das Alter, die Gesundheit sowie der Wille der betroffenen Person und die Zusammensetzung der bestehenden Vermögensanlagen. Zudem soll der gewöhnliche Lebensunterhalt mit den bestehenden Vermögensanlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV im jeweiligen Einzelfall für mindestens weitere 6 Jahre sichergestellt sein, d.h. zusammen mit den Anlagen nach Art. 6 VBVV für insgesamt mindestens 12 Jahre.

### **5. Entscheide der KESB im Zusammenhang mit der VBVV (vgl. Art. 9 VBVV)**

Im konkreten Einzelfall entscheidet die KESB,

- ob die vorhandenen Vermögenswerte zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts benötigt werden (vgl. Art. 6 VBVV) oder ob auch Vermögenswerte für weitergehende Bedürfnisse zur Verfügung stehen (vgl. Art. 7 VBVV; sog. Vermögensausscheidung);
- ob für gewisse Vermögensanlagen eine Bewilligung der KESB erforderlich ist;
- über welche Vermögenswerte die Beistandsperson allein oder nur mit Bewilligung der KESB verfügen darf;
- über das Recht der Beistandsperson auf Zugang zu Schrankfächern.

#### **5.1 Vermögensausscheidung (Art. 9 Abs. 1 lit. a VBVV)**

Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a VBVV hat die KESB zu entscheiden, ob Vermögensanlagen nach Art. 7 Abs. 1 oder Abs. 3 VBVV zur Verfügung stehen. Ohne anderslautende Feststellung der KESB ist das gesamte Vermögen nach Art. 6 VBVV zu verwalten.

#### **5.2 Vermögensanlagen nach Art. 6 VBVV**

Anlagen nach Art. 6 VBVV bedürfen keiner Bewilligung durch die KESB. Diese können von der Beistandsperson im Rahmen der ordentlichen Verwaltungstätigkeit selbständig getätigt werden, sofern dafür nicht eine Zustimmung nach Art. 416 und Art. 417 ZGB erforderlich ist (vgl. hierzu auch Ziff. 5.7 und 6 dieses Merkblatts).

### **5.3 Bewilligung von Vermögensanlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV (Art. 9 Abs. 1 lit. b VBVV)**

Nach erfolgter Vermögensausscheidung hat die KESB zu entscheiden, ob Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV einer Bewilligung bedürfen.

### **5.4 Bewilligung von Vermögensanlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBVV (Art. 9 Abs. 2 VBVV)**

Vermögensanlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBVV bedürfen stets einer Bewilligung der KESB. Die KESB prüft im konkreten Einzelfall, ob die beantragten Anlagen im Interesse der betroffenen Person sind.

### **5.5 Verfügungsrecht über Vermögenswerte (Art. 9 Abs. 1 lit. c VBVV)**

Die KESB hat ausserdem zu entscheiden über welche Vermögenswerte die Beistandsperson nur mit Bewilligung der KESB verfügen darf. Dies betrifft nicht nur Vermögenswerte nach Art. 7 Abs. 1 VBVV, sondern gegebenenfalls auch solche nach Art. 6 VBVV und soll betragsmässig festgelegt werden, d.h. über welche Vermögenswerte und bis zu welcher Vermögenshöhe die Beistandsperson allein verfügen darf und welche Vermögenstransaktionen einer Bewilligung der KESB bedürfen (Verfügungsrecht). Ohne anderslautende Feststellung der KESB kann über das gesamte durch die Beistandsperson verwaltete Vermögen verfügt werden.

### **5.6 Zugang zu Schrankfächern (Art. 9 Abs. 1 lit. d VBVV)**

Bei Bedarf hat die KESB auch über das Recht der Beistandsperson auf Zugang zu Schrankfächern zu entscheiden.

### **5.7 Vermögenstransaktionen innerhalb der durch die KESB getroffenen Vermögensausscheidung**

(Neu)Anlagen nach Art. 6 VBVV und Umwandlungen von bestehenden Anlagen innerhalb von Art. 6 VBVV respektive von Anlagen nach Art. 7 VBVV in Anlagen nach Art. 6 VBVV kann die Beistandsperson ohne Bewilligung der KESB vornehmen.

Für (Neu)Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV und Umwandlungen von bestehenden Anlagen innerhalb von Art. 7 Abs. 1 VBVV respektive von Anlagen nach Art. 6 und Art. 7 Abs. 3 VBVV in Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV sieht die KESB Nidwalden in der Regel eine Bewilligung vor. Ob eine solche im konkreten Fall erforderlich ist, lässt sich dem Entscheid zur Vermögensausscheidung entnehmen (vgl. hierzu auch Ziff. 5.3 dieses Merkblatts).

Für Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBVV ist immer eine Bewilligung der KESB erforderlich.

Vermögenstransaktionen innerhalb der durch die KESB getroffenen Vermögensausscheidung fallen grundsätzlich unter die ordentliche Verwaltungstätigkeit der Beistandsperson. Eine Ausnahme von der ordentlichen Verwaltungstätigkeit stellen jedoch Vermögensanlagen nach Art. 6 lit. g-j VBVV sowie Vermögensanlagen nach Art. 7 Abs. 1 lit. d, f und g VBVV dar. Bei Vermögenstransaktionen im Zusammenhang mit diesen Vermögensanlagen handelt es sich um zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Art. 416 ZGB, welche für ihre Rechtsgültigkeit in jedem Fall die Zustimmung der KESB erfordern (vgl. hierzu auch Ziff. 6 dieses Merkblatts).

### **5.8 Vermögensverwaltungsverträge (Art. 9 Abs. 2 VBVV)**

Der Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages geht über die ordentliche Verwaltungstätigkeit der Beistandsperson hinaus. Deshalb ist dafür eine Zustimmung im Sinne von Art. 416 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB erforderlich (vgl. hierzu auch Ziff. 6 dieses Merkblatts).

### **5.9 Entscheid der KESB von Amtes wegen oder auf Antrag der Beistandsperson**

Die KESB erlässt den Entscheid betreffend die Vermögensausscheidung auf Antrag der Beistandsperson oder von Amtes wegen. In der Regel erfolgt die Vermögensausscheidung zusammen mit der Abnahme des Inventars oder im Rahmen der Genehmigung der periodischen Rechnung.

Ein begründeter Antrag der Beistandsperson ist hingegen notwendig für die Bewilligung von Vermögensanlagen gestützt auf die VBVV oder bei zustimmungsbedürftigen Geschäften nach Art. 416 f. ZGB.

## **6. Unterschied zwischen der Bewilligung der KESB nach Art. 9 VBVV und der Zustimmung der KESB gestützt auf Art. 416/417 ZGB**

Die Bewilligung der KESB nach Art. 9 VBVV betrifft nur das Innenverhältnis zwischen Beistandsperson und KESB, beschlägt aber nicht das Aussenverhältnis. D.h. das Geschäft kommt auch zustande, wenn die Bewilligung der KESB fehlt. Die Bewilligung der KESB gestützt auf die VBVV ist aufsichtsrechtlicher Natur. Bei einer fehlenden Bewilligung der KESB stellen sich haftungsrechtliche Fragen wegen allfälliger Verletzung der Sorgfaltspflicht durch die Beistandsperson. Die Beistandsperson hat im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung eine besondere Sorgfaltspflicht, welche in Art. 408 ZGB grundsätzlich festgelegt ist und mit der VBVV konkretisiert wird.

Demgegenüber ist die Zustimmung der KESB im Sinne von Art. 416 ZGB eine Voraussetzung für das Zustandekommen eines Rechtsgeschäfts. Bis zum Vorliegen der Zustimmung der KESB bleibt das konkrete Rechtsgeschäft in Schwebelage, aber für den Vertragspartner gleichwohl verbindlich. Sofern für ein Rechtsgeschäft sowohl eine Zustimmung der KESB nach Art. 416 f. ZGB als auch eine Bewilligung gestützt auf die VBVV einzuholen ist, reicht es aus, wenn die KESB diesem im Rahmen von Art. 416 f. ZGB zugestimmt hat. Eine zusätzliche Bewilligung gestützt auf die VBVV ist dann nicht mehr erforderlich.

## **7. Angehörige als Beistandspersonen**

Sofern Angehörige im Sinne von Art. 420 ZGB von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und/oder der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung nach Art. 416 ZGB einzuholen, entbunden sind, ist grundsätzlich sämtliches Vermögen nach Art. 6 VBVV anzulegen. Die Beistandsperson kann über sämtliche Vermögenswerte allein und ohne Bewilligung der KESB verfügen. Falls die Beistandsperson Vermögenswerte nach Art. 7 Abs.1 VBVV anlegen möchte, muss sie bei der KESB einen Antrag auf Vermögensausscheidung stellen.

## **8. Antragstellung an die KESB**

Damit die KESB den Entscheid über die Vermögensausscheidung vornehmen kann, hat die Beistandsperson gemeinsam mit dem Antrag folgende Dokumente einzureichen:

- Vermögenszusammenstellung inkl. Belege (Konto-, Depotauszüge, etc.)
- Steuererklärung und Steuerveranlagungsverfügung inkl. Veranlagungsdetails und Wertschriftenverzeichnis
- aktuelles Budget
- Formular "Vermögensausscheidung"

Dem schriftlich begründeten Antrag an die KESB betreffend die Bewilligung oder Zustimmung zu Vermögensanlagen sind durch die Beistandsperson folgende Dokumente beizulegen:

- bei der Bewilligung von Vermögensanlagen: Formular "Bewilligung gemäss VBVV"
- Anlageinformationen mit Factsheet der gewünschten Anlage
- Vermögenszusammenstellung inkl. Belege (Konto-, Depotauszüge, etc.), anhand denen der Einstandspreis und aktuelle Marktwert der Vermögensanlage ersichtlich sind
- aktuelles Budget
- ggf. Steuererklärung und Steuerveranlagungsverfügung inkl. Veranlagungsdetails
- wenn Anlagen bereits verkauft sind: Verkaufsbelege
- ggf. Vertragsentwürfe

## **9. Übergangsrecht**

Bestehende Vermögensanlagen, die mit den Bestimmungen der revidierten VBVV in Widerspruch stehen, müssen unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 2 und 3 VBVV so rasch wie möglich, spätestens aber innert zwei Jahren, in zulässige Anlagen umgewandelt werden. Dies erfolgt sinnvollerweise bei der nächsten Änderung der bestehenden Vermögensanlagen, nach einem Beistandswechsel oder

spätestens bei der Genehmigung der nächsten Rechnung. Dabei wird durch die KESB eine Vermögensausscheidung vorgenommen und über die Verfügungsrechte entschieden.

Bei einem Beistandswechsel erfolgt die Vermögensausscheidung allerdings nur dann, wenn von der bisherigen Beistandsperson eine Schlussrechnung zu erstellen ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die bisherige und/oder neue Beistandsperson ein private Beistandsperson ist. Bei einem Beistandswechsel zwischen Berufsbeistandspersonen erfolgt die Vermögensausscheidung in der Regel beim nächsten ordentlichen Rechenschaftsbericht mit Rechnung. Bestehende Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten bleiben bis zum Entscheid über die Vermögensausscheidung und die Verfügungsrechte gültig.